

Satzung
der
Reißiger-Gesellschaft e. V.

(beschlossen in der Gründungsversammlung am 22. Januar 2003)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reißiger-Gesellschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Mit seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Belzig.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein widmet sich der Pflege und Verbreitung des Werkes des in Belzig geborenen Komponisten Carl Gottlieb Reißiger sowie der Intensivierung und Fortführung der Forschung über dessen Wirken und arbeiten .

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Arbeit des David - Chores;
- regelmäßige Aufführungen der Chor- u. Instrumentalwerke des Komponisten;
- die Organisation von Konzerten im In- u. Ausland;
- die Gewinnung und Förderung von Berufs- und Amateurmusikern zur Aufführung von Werken des Komponisten
- Aufarbeitung und systematisches Ordnen von Manuskripten und Erstdrucken des Komponisten;
- die Förderung und Unterstützung der Veröffentlichung der Werke des Komponisten;
- Feststellung weiteren Forschungsbedarfs.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Haushalt und Finanzen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
- Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
- Projektmitteln,
- zweckgebundenen Mitteln.

§ 4 Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.

Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann dieses Recht an ein Mitglied des Vorstandes delegieren. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die künstlerische Leitung und
- die Rechnungsprüfer.

Die künstlerische Leitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen dann

einen Vorsitzenden,
einen stellvertretenden Vorsitzenden,
einen Schatzmeister
einen Schriftführer
einen Beisitzer,

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins sofern sie nicht gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind handlungsbefugt und vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes beauftragen und hierzu bevollmächtigen.

Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Führung der Vereinsgeschäfte und der Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abberufene Vorstandsmitglied durch Wahl eines Neuen ersetzt werden kann.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind.

§7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr, spätestens bis zum 31. Mai statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß geladen wurde. Sie findet in Belzig bzw. der näheren Umgebung statt.

Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand verpflichtet, diese mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung unverzüglich einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Jahresbericht und die Jahresabschlussrechnung entgegenzunehmen sowie die Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt, welches von einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Person geprüft und unterzeichnet wird.

§8 Die künstlerische Leitung

Der Vorstand ernennt die künstlerische Leitung der Gesellschaft.

Die künstlerische Leitung bestimmt und gestaltet im Einvernehmen mit dem Vorstand das künstlerische Programm im Sinne der im § 2, Absatz 3 und 4 genannten Zielsetzung der Gesellschaft.

Sie leitet den David-Chor und die orchestralen Aufführungen.

**§9
Die Rechnungsprüfer**

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt werden. Die Rechnungsprüfer brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie prüfen die Einnahme- u. Ausgaberechnung und die Jahresabschlussrechnung und berichten der Mitgliederversammlung. Der Prüfbericht ist schriftlich vorzulegen.

**§10
Beschlussfassung**

Beschlüsse der Organe werden, vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung (siehe § 10, Abs. 2), mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, Beschlüsse über und Wahlen von Personen können auf Wunsch der Mitglieder in geheimer Abstimmung erfolgen..

Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.

Abstimmungen über Personen sind im neutralen, geschlossenen Umschlag abzugeben.

Vorgänge nach Punkt 3 sind zu protokollieren.

**§ 11
Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschlüsse nach vorstehendem Absatz bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst; sie dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 12
Sonstiges**

Die Gründung des Vereins erfolgte am 22. Januar 2003 in Bad Belzig.